



RheinlandPfalz

STIFTUNG RHEINLAND-PFALZ
FÜR OPFERSCHUTZ

GESCHÄFTSBERICHT 2025

Stiftung Rheinland-Pfalz
für Opferschutz



1	Tätigkeitsbericht der Organe der Stiftung	3
1.1	Kuratorium	3
1.2	Vorstand	3
1.3	Organisatorisches	3
2	Zuwendungsanträge	4
2.1	Entwicklung	4
2.2	Beispiele	5
2.3	Versagungsgründe bei abgelehnten Anträgen	5
3	Finanzielle Ausstattung der Stiftung	6
3.1	Einnahmen aus Zinsen und Geldzuweisungen	6
3.2	Stiftungsmittel	6
3.3	Haushaltsplan 2025	7

1 Tätigkeitsbericht der Organe der Stiftung

1.1 Kuratorium

Die satzungsgemäß vorgesehene Jahressitzung des Kuratoriums fand am 30. April 2025 im Hybrid-Format (online und im Ministerium der Justiz) statt.

Der Vorsitzende des Kuratoriums bestellte Herrn MdL Stefan Thoma zum Mitglied und Frau MdL Cornelia Willius-Senzer zum stellvertretenden Mitglied im Kuratorium. Beide wurden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Stiftungssatzung auf Vorschlag der FDP-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz mit Wirkung zum 10. April 2025 bestellt.

Ferner bestellte der Kuratoriumsvorsitzende auf Vorschlag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Herrn Olaf Noll gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Stiftungssatzung mit Wirkung zum 19. Mai 2025 zum Mitglied im Kuratorium.

1.2 Vorstand

Auf Vorschlag des Kuratoriumsvorsitzenden bestellte das Kuratorium im Rahmen seiner o.g. Sitzung den Vorstand – Herrn Dr. Stephan Gutzler, Frau Dr. Sabine Wabnitz und Herrn Jan Hornberger – nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz der Stiftungssatzung für eine weitere Amtszeit von vier Jahren mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026.

Die Mitglieder des Vorstands stimmten sich zu grundsätzlichen Fragen sowie zu den Entscheidungen über Zuwendungsanträge regelmäßig ab. Wie bisher hielt der Vorstand auch 2025 an seiner bewährten Praxis fest und traf Entscheidungen über Zuwendungsanträge grundsätzlich einstimmig. Hiervon abgewichen wurde nur ausnahmsweise bei krankheits- oder urlaubsbedingter Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder.

1.3 Organisatorisches

Die Prüfung der Jahresrechnung 2024 durch das Ministerium der Finanzen fand am 12. Februar 2025 statt und ergab keine Beanstandungen.

Zum Berichtsentwurf über die Ergebnisse der Untersuchung der Nachhaltigkeit von Stiftungen des Landes zur Aufgabenerfüllung durch den Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung nahm der Vorstand der Stiftung mit Schreiben vom 22. September 2025 ausführlich gegenüber dem Ministerium der Finanzen Stellung.

Die Stiftung legte 2025 Werbematerialen auf und ließ diese in der JVA Diez kostengünstig drucken. Die Blöcke und Plakate wurden an Partner versandt, die direkten Kontakt zu Opfern haben, wie z.B. SOLWODI, die Frauennotrufe oder die Frauenhäuser.

Die Internetseite der Stiftung verfügt seit Januar 2025 über einen sog. „Notausgang“, der ab sofort den anonymen Besuch der Stiftungsseite ermöglicht.

Das Forum Opferschutz, in dem sich Vertreterinnen und Vertreter der Opferschutz- und Opferhilfestiftungen der Länder austauschen, tagte im Mai 2025.

Der Vorsitzende des Vorstands nahm am 13. November 2025 an der 22. Sitzung der AG FOKUS: Opferschutz und am 18. März 2025 an der Einweihung der neuen Männerberatung in Mainz teil.

2 Zuwendungsanträge

2.1 Entwicklung

Im Jahr 2025 wurden 75 Zuwendungsanträge gestellt. Das waren 24 Anträge (oder knapp 50%) mehr als im bisherigen Rekordjahr 2024.

Der Vorstand gab 37 Anträgen statt, das sind 49,3% aller Anträge. Zwölf Anträge lehnte der Vorstand ab (16%). 24 Anträge (32%) wurden von den antragstellenden Personen oder Organisationen nach Rückfragen und Hinweisen nicht weiterverfolgt. Zwei Anträge sind noch offen. Hier legten die Antragstellenden erforderliche Informationen oder Unterlagen bislang nicht vor.

Gemeinnützige Einrichtungen der Opferhilfe (SOLWODI, Frauennotrufe etc.) stellten 27 Anträge auf Unterstützung, was 30,6% aller Anträge entspricht. 23 dieser Anträge wurde stattgegeben.

Um eine gleichmäßige Mittelverteilung zu gewährleisten, deckte der Vorstand die Zuwendungen für gemeinnützige Institutionen mit einem einstimmigen Beschluss auf maximal 5.000 EUR pro Organisation und Geschäftsjahr.

2.2 Beispiele

Einmalige Zuwendungen wurden beispielsweise für folgende Maßnahmen gewährt:

- Einem Kreisverband des Kinderschutzbunds zur Neugestaltung einer Kinderspielecke (2.500 Euro)
- Einer Antragstellerin, die Opfer organisierten Menschenhandels wurde, die Miet- und Mietnebenkosten einer Schutzwohnung sowie die Kosten zur Deckung des Lebensunterhalts (2.625 EUR)
- Einer Antragstellerin und ihren beiden Kindern, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, die Unterkunftskosten einer SOLWODI-Schutzwohnung (3.500 EUR)
- Einem Antragsteller, der Opfer eines Online-Betrugs wurde, zur Deckung der laufenden Kosten im Rahmen einer sog. Billigkeitsentscheidung nach Nr. 2.4.5 der Zuwendungsrichtlinien (750 EUR)
- Einem Frauennotruf zur Durchführung eines Kreativabends für Opfer sexueller Gewalt (500 EUR)
- Einem Frauenhaus zur teilweisen Finanzierung einer therapeutischen Eselwanderung (3.000 EUR)
- Einer Antragstellerin, deren zwei minderjährige Kinder Opfer schweren sexuellen Missbrauchs wurden, für Fahrten zur Kinderberatungsstelle (1.587 EUR)

2.3 Versagungsgründe bei abgelehnten Anträgen

Der Vorstand musste insgesamt lediglich 12 Anträge (16%) ablehnen, u.a. aus folgenden Gründen:

- Es wurde eine Zuwendung für Schadenspositionen begehrt, die nicht im Zusammenhang mit der fraglichen Straftat standen,
- die Opfer befanden sich nicht in einer durch die Straftat bedingten finanziellen Notlage oder
- die fragliche Straftat konnte nicht hinreichend belegt werden.

3 Finanzielle Ausstattung der Stiftung

Insgesamt zahlte die Stiftung 69.726,38 EUR an Opfer und gemeinnützige Einrichtungen aus. Das ist der höchste Betrag seit Bestehen der Stiftung.

Das Stiftungskapital in Höhe von 250.000 EUR ist seit dem 7. Juni 2024 bis zum 7. Juni 2030 mit einem Zinssatz von 2,75% in einem Sparbrief bei der LBBW-Bank angelegt.

Das Finanzamt Mainz bescheinigte der Stiftung mit Schreiben vom 29. September 2025, dass sie für die Dauer bis zum 31. Dezember 2028 eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 44a Abs. 4 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 EStG (und damit von der Kapitalertragssteuer befreit) ist.

3.1 Einnahmen aus Zinsen und Geldzuweisungen

Die Stiftung nahm bis zum Ende des Jahres 2025 Zinsen aus dem angelegten Stiftungskapital in Höhe von 7.301,25 EUR ein (gegenüber 5.393,30 EUR im Jahr 2024). Dazu kamen aus Geldbußen und gerichtlichen Auflagen 70.425,00 EUR (gegenüber 32.699 EUR im Vorjahr).

Die Stiftung konnte 2025 insgesamt Einnahmen in Höhe von 77.726,25 EUR verzeichnen (gegenüber 39.928,38 EUR im Jahr 2024).

3.2 Stiftungsmittel

Das der Stiftung für Hilfszwecke zur Verfügung stehende Vermögen (Abschlusssaldo) betrug am Jahresende 120.498,84 EUR. 227,81 EUR für Bankgebühren wurden neben sonstigen Ausgaben in Höhe von 86,72 EUR als Verwaltungsausgaben verbucht.

3.3 Haushaltsplan 2025

Auf der Grundlage der laufenden Einnahme- und Ausgabesituation war der Haushaltsplan für das Jahr 2025 mit folgenden Eckpunkten aufgestellt worden:

- Im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes im November 2024 wurde das verfügbare Stiftungsvermögen zum 1. Januar 2025 mit 95.000 EUR veranschlagt; der Anfangsbestand des Giro- und Tagesgeldpluskontos betrug dann tatsächlich 112.813,50 EUR.
- Die einzunehmenden Zinsen wurden auf 6.875 EUR festgesetzt und betragen tatsächlich 7.301,25 EUR.
- Die Zuwendungen aus Geldbußen wurden mit 20.000 EUR angesetzt. Dieser Ansatz wurde mit den tatsächlichen Einnahmen von 70.425 EUR sehr deutlich überschritten.
- Die tatsächlichen Zahlungsausgänge an Opfer fielen mit 69.726,38 EUR ebenfalls deutlich höher aus als veranschlagt (40.000 EUR).
- Dementsprechend wurde der Endbestand des Giro- und Tagesgeldpluskontos mit 81.795 EUR angesetzt, lag tatsächlich aber bei 120.498,84 EUR.

Mainz, den 2. Februar 2026

Dr. Stephan Gutzler
Vorstandsvorsitzender